Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Friedens- Schutz- und Trutzbündniss zwischen der helvetischen und französischen Republik

Autor: Talleyrand, K.M. / Zeltner, P.J. / Jenner, A. Amadeus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543080

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich. Devevay und Duc sprechen für die Annahme. Diethelm ebenfalls; wenn die allgemeine Frage, wer Pfründen zu vergeben habe, müsse entschieden werden, so, meint er, werde dieß Recht dem Gesezgeber zugesprochen werden. — Der Beschluß wird angenommen.

Eine Bottschaft des Direktoriums ladet den Senat ein, über die Beschlüsse, welche den Direktoren und Ministern freie Wohnungen zugestehen, zu entscheiden, um in Luzern Einrichtungen treffen zu können. Die Bottschaft wird der Besoldungskommission zugewiesen.

Stapfer begehrt und erhält Urlaub für 8 Tag

Friedens- Schutz- und Trutzbündniß zwischen der helvetischen und französischen Republik.

Die helvetische und die französische Republik, von gleicher Begierde beseelt, den vollständigsten Frieden und die engste Freundschaft auf den Krieg folgen zu lassen, welcher durch die Oligarchie verursacht ward, und die beiden Nationen auf einen Augenblick trennte, haben sich entschlossen, sich durch ein Bündniß, das auf den Vortheilen beider Völker ruhet, wieder zu vereinigen. Dem zufolge haben die gegenseitigen Regierungen ernennt, nämlich: von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik, den Bürger Karl Moriz Talleyrand, Minister drr auswärtigen Angelegenheiten, und von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik, die Bürger Peter Joseph Zeltner und Amadeus Jenner; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es wird zwischen der französischen und helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß bestehen.

Art. 2. Es wird von diesem Augenblicke an zwischen beiden Republiken ein Schutz- und Trutzbündniß bestehen. Die allgemeine Wirkung dieses Bündnisses ist, daß jede der beiden Republiken, im Falle eines Krieges, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern kann. Die auffordernde Macht bestimmt alsdenn, gegen wen die Mitwirkung gefodert werde; und vermöge dieser bestimmten Aufforderung tritt die aufgeforderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; sie bleibt aber im Neutralitätszustande gegen diejenigen, die zwar mit der auffordernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht besonders genannt worden wären. Es ist ausgemacht, daß die Wirkung der Aufforderung von Seiten der französischen Republik nie seyn könne, Schweizertruppen über Meer zu schicken. Die begehrten Truppen wird die auffordernde Macht bezahlen und unterhalten; und im Aufforderungsfalle soll keine der beiden Republiken einen Waffenstillstand oder ein Friedensbündniß für sich besonders schliessen können. Die besondern Wirkungen des Bündnisses, im Falle die Aufforderung von einer oder der andern Seite statt hat, die Natur und Grösse der gegenseitigen Hilfe, werden freundschaftlich in besondern Verträgen bestimmt werden, welche sich auf die Grundsätze, die in diesem Artikel enthalten sind, gründen werden.

Art. 3. Dem zufolge verbürget die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung; und im Falle, daß die Oligarchie suchte, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik, der helvetischen, auf ihr Ansuchen, die Hilfe zu geben, deren sie bedürfte, um über die innern oder äussern Angriffe zu siegen, die gegen sie könnten gerichtet werden. Sie verspricht überdieß der helvetischen Republik ihre gute Verwendung, um sie in den Genuß aller ihrer Rechte in Ansehung der andern Mächte zu setzen; und um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf den gewichtigsten Fuß zu setzen, willigt die französische Republik ein, sie wieder in den Besitz der Canonen, Mörser und Artilleriestücke zu setzen, welche ihr während des gegenwärtigen Kriegs weggenommen worden, und der französischen Regierung in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags noch zu Befehle stehen; jedoch wird es die helvetische Republik auf sich nehmen, sie wieder aufsuchen und auf ihr Gebiet führen zu lassen.

Art. 4. Die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien werden in einem besondern Vertrage bestimmt werden, welcher zur Grundlage haben wird, daß alles das, was einen Theil des ehemaligen Bisthums Basel und des Fürstenthums Bruntrut ausmachte, auf immer mit dem französischen Gebiete vereinigt bleiben wird; so wie alle schweizerische Zwischenländer, welche sich in den Departementern des Oberrheins und des Monts Terrible eingeschlossen finden, mit Vorbehalte der Gegenabtretungen oder Austauschungen, welche zur vollkommensten Berichtigung der erwähnten Grenzen von Basel bis Genf unerläßlich wären und den schon völlig ausgeführten Vereinigungen mit dem französischen Gebiete nicht entgegen stünden.

Art. 5. Um die Gemeinschaft der französischen Departementer mit dem südlichen Teutschlande und mit Italien zu sichern, wird ihr der freie und ewige Gebrauch zwoer Handels- und Kriegsstraßen zugestanden werden, deren die eine durch den Norden Helvetiens, den Rhein hinauf und längs den westlichen und südlichen Ufern des Bodensees hingehn, die andere von Genf aus und durch das Departement von Montblanc, so wie durch das Wallis sich hinziehen wird, um an das Gebiete der cisalpinischen Republik zu reichen, nach einer Richtung, welche bestimmt werden soll; und man ist überein gekommen, daß jeder Staat die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Straßen auf seinem Gebiete vornehmen wird.

(Die Fortsetzung im 124ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert vier und zwanzigstes Stück.

Friedens- Schutz- und Trutzbündniß ꝛc.

(Fortsetzung.)

Art. 5. Desgleichen ist man überein gekommen, daß, um der innern Schiffahrt der beiden Republiken die vortheilhaften Entwicklungen, deren sie fähig ist, zu geben, jede derselben auf ihrem Gebiete die Kunstwerker verfertigen wird, welche zur Herstellung eines Verkehrs zu Wasser vom Genfersee an bis zum Rheine, und von Genf weg bis zum schiffbaren Theile der Rhone vonnöthen seyn werden.

Art. 7. Die französische Republik verpflichtet sich, der helvetischen Republik alles Salz, dessen sie bedürfen kann, aus ihren Salzwerken in den Meurthe- Jura- und Montblanc-Departementern zu liefern. Die Salzpreise, jene der Fracht, die Plätze und Epochen der Lieferungen werden wenigstens alle zehen Jahre zwischen den durch die französische Regierung über die Ausbeute der Salzbergwerke bestellten Bürgern und den Vorgesezten der helvetischen Republik vestgesezt werden, ohne daß je die Salzpreise in den Salzwerken jene übersteigen dürfen, welche die französischen Bürger bezahlen, und ohne daß dieß den Helvetiern verkaufte Salz je irgend einer Abgabe unterworfen wäre, welche in Frankreich auf dieses Lebensbedürfniß geschlagen würde.

Art. 8. Zufolge des vorigen Artikels verzieht die helvetische Republik ausdrücklich auf alle Rückstände von Salz, auf die sie, gemäß alter zwischen Frankreich und den Kantonen bestandener Verträge, Anspruch machen könnte, und verpflichtet sich, in den Salzwerke jährlich wenigstens 250 000 Centner Salz zu nehmen.

Art. 9. Die Bürger der französischen Republik können in Helvetien mit den gehörigen Pässen aus und eingehen; sie haben freie Hand, alle und solche Anstalten zu errichten, solche Erwerbszweige auszuüben, welche das Gesetz erlaubt und schüzt. Ihre Personen und Eigenschaften werden den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen seyn. Die Bürger der helvetischen Republik werden in Frankreich und in allen Besitzungen der französischen Republik die nemlichen Rechte, und unter den nemlichen Bedingnissen, geniessen.

Art. 10. In den persönlichen Streitsachen, die sich nicht werden können gütlich und ohne die Gerichtsstellen ausmachen lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache vor den natürlichen Richtern des Beschuldigten zu betreiben, woferne nicht die Partheien im Orte selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung der Richter nicht übereingekommen sind, vor welchen sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten. In Streitsachen, welche ein Grundeigenthum zum Gegenstande haben, soll die Sache vor der Gerichtsstelle oder Obrigkeit des Orts, in welcher das Eigenthum liegt, betrieben werden.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen, in Betreff seiner Erblassung, erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnortes gebracht werden, den der Franzos in Frankreich hatte; und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich in Frankreich zwischen den Erben eines Schweizers erheben könnten.

Art. 11. Die entscheidenden Urtheile in Civilmaterien, welche die Kraft abgeurtheilter Dinge haben, und durch die französischen Gerichtsstellen gegeben werden, werden in der Schweiz und so gegenseitig vollgültig und zu vollziehen seyn, nachdem sie durch die jeweiligen Gesandten als ächt anerkannt worden.

Art. 12. Im Falle eines Falliments oder einer Bankerott von Franzosen, welche Güter in Frankreich besitzen, werden, wenn er schweizer oder französische Gläubiger hat, die schweizer Gläubiger, die sich zur Sicherung ihrer Hypoteke nach den französischen Gesetzen gefügt haben, von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und gegenseitig, wenn Schweizer, welche Güter in der helvetischen Republik besitzen, französische und schweizer Gläubiger haben, werden die französischen Gläubiger, welche die zur Sicherung ihrer Hypotheken in der Schweiz gehörigen Formalitäten werden beobachtet haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypotheke, den schweizer Gläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, werden sie auch, ohne Rücksicht, zu welcher von beiden Republiken sie gehören, auf gleichen Faß behandelt werden.

Art. 13. In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder vor den französischen oder vor den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeuge, welche in Person in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor dem Richterstuhle, der sie eingeladen hat, zu stellen. Die beiden Regierungen werden in diesem Falle den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen und sich miteinander verstehen, die Entschädigungen festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernungen und des Aufenthaltes zu geben seyn werden.

Art. 14. Die beiden Republiken verpflichten sich gegenseitig, den Ausgewanderten oder Hinausgeschafften jederseitigen Nationen keine Zuflucht zu gestatten; sie verpflichten sich gleichermassen, bei der ersten Auf-

foderung die Personen der jederseitigen Nationen auszuliefern, welche gerichtlich als der Verschwörung gegen die innere oder äussere Sicherheit des Staates, des Todschlages, der Vergiftung, der Mordbrennerey, der Verfälschung öffentlicher Schriften und des Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch schuldig erklärt worden, oder als solche zufolge der von der rechtmässigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden. Man ist übereingekommen, daß die in einem der beiden Länder gestohlenen und in dem andern hinterlegten Sachen, treulich werden zurükgegeben werden.

Art. 15. Es wird unverweilt zwischen beiden Republiken ein Handlungsvertrag geschlossen werden, welcher auf die vollkommenste Gegenseitigkeit der Vortheile gegründet seyn wird. Bis dahin werden die Bürger beider Republiken gegenseitig wie die begünstigtesten Völkerschaften behandelt werden.

Geschlossen und unterzeichnet, Paris den 2ten Fruktidor, im 6ten Jahre der französischen einen und unzertheilbaren Republik (19ten August 1798.)

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand.
P. J. Zeltner.
A. Amadeus Jenner.

Dem Original gleichlautend,
Unterzeichnet: P. J. Zeltner.
A. A. Jenner.

Graubündten.

1.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Korps.

Arau den 27sten August 1798.

Bürger Gesetzger!

Das Direktorium sendet Euch beiliegende Petition, woraus ihr sehen werdet, daß Bürger aus Graubündeen der Verfolgung ausgesetzt werden, weil sie die Einladung annahmen, die dem 18ten Art. der Konstitution zufolge diesem Volke gemacht wurde, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Diese Männer, in Gefahr aus ihrem Vaterlande verstossen zu werden, wünschen ein solches in dem Lande wieder zu finden, das ihr Herz gewählt hat. Bürger Repräsentanten, Ihr werdet diesen Akt von Gerechtigkeit nicht versagen, und ihnen das Bürgerrecht in unsrer Mitte bewilligen. Mit völligem Vertrauen darauf beeilt sich das Direktorium Euch dieses vorzuschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der General-Sekretär
Mousson.

2.

Bittschrift der Bündtnerischen Patrioten.

Bürger Direktoren!

Bündten sah die Revolution Helvetiens; die Oligarchen erblaßten; die Männer der Freiheit aber ergriffen neuen Glauben für die Erfüllung ihrer Wünsche. — Zweimal von Euch zur Vereinigung mit Helvetien aufgerufen, begangen wir den hundertjährigen Kampf mit Recht und Freiheit in unsern Gebürgen von neuem, heftigter und verzweiflungsvoller. — Die schlaue Oligarchie und der religiöse Fanatismus schlossen gegen uns ihren gewaltigen Bund und setzten dem Gefühl der Freiheit und Wahrheit List und Wuth entgegen.

Wir unterlagen nicht, obgleich die Feinde der Freiheit und Helvetiens, alle Gesetze zu verbreiten, keinen Kunstgriff verschmähten, um das brave Bündtnervolk über sein einziges Wohl zu verblenden, und eine Mehrheit der rähtischen Gemeinden gegen die Vereinigung mit der Schweitz zu erkünsteln und zu erzwingen. — Noch itzt stehen die patriotismusvollen Gemeinden entschlossen da, alles zu wagen, von der alten tyrannischen Oligarchie und Gesetzlosigkeit zu entrinnen.

Aber wir sehen ein, daß nicht wir es sind, die der Fehde den Ausschlag geben können.

Zwei grosse Mächte, deren Eifersucht unseren Gebürgen, seit Jahrhunderten bald die Freiheit sicherte bald raubte, werden über uns entscheiden.

In der quälenden Ungewißheit über unser Schiksal, Bürger Direktoren! kann es nicht fehlen, daß auch der entschlossenste Patriotismus zagen wird. Sey es, daß die gute Sache unter den Auspicien der grossen Nation auch in unsern Theilen obsiegt: so werden unsere Gegner überall ein offnes Thor der Zuflucht, ja sie selbst in unsrer Verziehung finden; wie, aber wenn wir das Vaterland verlieren müßten, wo sollen wir ein neues suchen? welches andere können wir wählen als das helvetische, zu welchem uns unsere Konstitution selbst einladet und für welche wir gerungen haben?

Wir wenden uns daher an Euch, Helvetier! wir fodern Euch auf, uns, die wir um unsrer Liebe willen für die Freiheit und Helveiten, um unserer Anhänglichkeit willen für eure uns dargebotne Konstitution, um unsers Jaworts willen, so wir Euch auf eure Aufforderung erwiderten, gestritten und Verfolgung getragen haben und unter Todesgefahren wandeln — eine beruhigende Zusicherung zu ertheilen und wenigstens zu erklären:

Daß jeder Bündtnerische Patriot, der um Euertwillen verfolgt ward, und sich muthig für die Erfüllung Eurer Wünsche erklärt, möge sich auch dereinst Rhätiens Schiksal entwikeln wie es wolle, als helvetischer Bürger angesehen werden solle, sobald er's verlangt, so wie auch schon Frankreich etwas ähnliches that, indem es die rhätischen Patrioten feierlich in seinen Schutz genommen hat.

So wird Eure Theilnahme an unserm Schiksal uns selbst mit der Bitterkeit desselben aussöhnen, und die Verläumdung der Aristokraten vernichten